



und SANCT. GEOR. PA. CO. DO. DE. MAN. S. auch Kbh. lern in der angeführten Vorrede p. XIII.

- 6) Auch ohne Jahrzahl stehet, mit dem Besatz der Meißnischen Währung von 24 Gr. und der Lübeckischen von 32 Bagen, ein Gepräge in Arendts Münzbuch p. 169. darauf auf der Rückseite statt PA. DO &c. CO. DO zu lesen, so aber wohl nur ein Versehen ist. Doch kommt dieser Thaler auf gleiche Art in dem Ordensbuch des blauen Hofenbandsordens, oder: The Institution, Laws et Ceremonies of the Noble order. of Garder p. 230. vor.

Die zu dieser Zeit lebende Grafen, welche folglich diese gemeinschaftliche Thaler ohne Besetzung ihrer Namen schlagen lassen, waren: Günther IV. Gebhardt VII. Ernst II. Albrecht der VII. und Hoyer VI.

In dem *Nexo Münzbuch* gedruckt zu München bey Adam Berg 1597. werden pag. 43. Pfennige zu 252. auf einen Gulden, Rörtzling zu 3 Pfennig, die 84 einen Gulden thun, Knak zu 6 Pfennige von 1525.

glichen zc. Leipzig bey Wolff Stürmer Formschneider. Vermuthlich ist aber schon eine ältere Edition auf diese Art heraus, da das kaiserliche Privilegium schon 1574. ergangen, und nicht glaublich ist, daß Stürmer sich desselben zehn Jahre lang nicht bedienet haben sollte. Die letzte Ausgabe, die man finden können, ist von 1601. mit dem Titul: Valvation der Hochwürdigsten, Hochwürdigten, Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen und Hochgebohrnen auch Ehrvesten, Ersamen und Wohlweisen, der Fürsten und Stände des löblichen Niedersächsischen Kreißes, der geringen, Kleinen und Reprobirten Münzsorten, so hinfüro vor Wehrschafft nicht ausgegeben noch genommen werden sollen, Cum gratia et Privilegio Leipzig bey Wolfgang Stürmer, Formschneider. Es sind hier einige neue Abbildungen von Thalern und Münzen hinzugekommen, die alten Holzschnitte die vom Anfang her gebraucht worden, kommen aber noch immer vor.

Da die Obersächsische, Niedersächsische und Stürmerische Münzbücher von den Münzliebhabern öfters angeführet werden, ohne daß manchem bekannt ist, daß sie eigentlich einerley sind, so hat man diese Ausgaben ausführlicher anzuzeigen für nöthig erachtet, und wann in diesem Werk eine Münze angeführt wird, so soll es allzeit nach der ersten Ausgabe geschehen, kommt eine in selbiger nicht vor, so wird es angemerkt, welche der folgenden gemeinet sey.